



## Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 17. Juni 2019

Der Gemeinderat Oberentfelden,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>

beschliesst:

### § 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt. Zweck der Überwachung

### § 2

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Zuständige Stelle

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### § 3

<sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist. Überwachungsperimeter

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

### § 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel <sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten. <sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

"Videoüberwachung" oder ein entsprechendes Piktogramm  
Auskunftstelle: Gemeindkanzlei Oberentfelden

---

<sup>1</sup>SAR 171.100

	<b>§ 5</b>
Protokollierung	<p><sup>1</sup> Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
	<b>§ 6</b>
Auswertung	Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.
	<b>§ 7</b>
Speicherung und Vernichtung	<p><sup>1</sup> Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
	<b>§ 8</b>
Informationspflicht	Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.
	<b>§ 9</b>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
	<b>§ 10</b>
Datensicherheit	<p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>1</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.</p> <p><sup>2</sup> Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.</p>
	<b>§ 11</b>
Datenschutzkontrolle	Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Oberentfelden, 17. Juni 2019

**Gemeinderat**  
Gemeindeammann

Gemeindegeschreiber



Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is for Markus Bircher and the second is for Dario Steinmann.

Markus Bircher

Dario Steinmann

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligt gestützt auf § 20 IDAG nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 20 IDAG<sup>1</sup> und § 11 VIDAG<sup>2</sup>) das Reglement inklusive seine Anhänge 1 und 2 begrenzt auf die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums mit einer optisch-elektronischen Anlage:

*Kecker*



<sup>1</sup> Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006, SAR 150.700.

<sup>2</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007, SAR 150.711.

# Gemeinde Oberentfelden

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 17. Juni 2019

## Videoüberwachungsanlagen

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Gemeindehaus, Dorfstrasse 7	1	– Haupteingangsbereich vor der Gemeindeverwaltung	24 Stunden	<b>Wahrung des Hausrechts,</b> Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen, groben Sachbeschädigungen und Vandalismus, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	– <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Gemeindeschreiber (bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung des Gemeindeschreibers) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – <b>Technischer Support</b> Technische Betriebe Oberentfelden
Gemeindehaus, Dorfstrasse 7	1	– Erdgeschoss im Innern des Gemeindehauses im Bereich der Treppe und der Liftanlagen	ausserhalb der Öffnungszeiten von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen während 24 Stunden	<b>Wahrung des Hausrechts,</b> Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen, groben Sachbeschädigungen und Vandalismus, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	– <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Gemeindeschreiber (bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung des Gemeindeschreibers) mit Antragsbefugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat – <b>Technischer Support</b> Technische Betriebe Oberentfelden
Gemeindehaus, Dorfstrasse 7	4	– Eingangstüren Stockwerke 1 bis 4 im Gebäudeinnern	ausserhalb der Öffnungszeiten von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr	<b>Wahrung des Hausrechts,</b> Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen, groben Sachbeschädigungen und Vandalismus, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	– <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Gemeindeschreiber (bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung des Gemeindeschreibers) mit Antrags-

			an Wochenenden und Feiertagen während 24 Stunden	-	befugnis an den Gesamtgemeinderat; Entscheid der zu ergreifenden Massnahmen durch Gemeinderat <b>Technischer Support</b> Technische Betriebe Oberentfelden
--	--	--	--	---	---

Oberentfelden, 17. Juni 2019

Publikation am 27. Juni 2019 im Landanzeiger

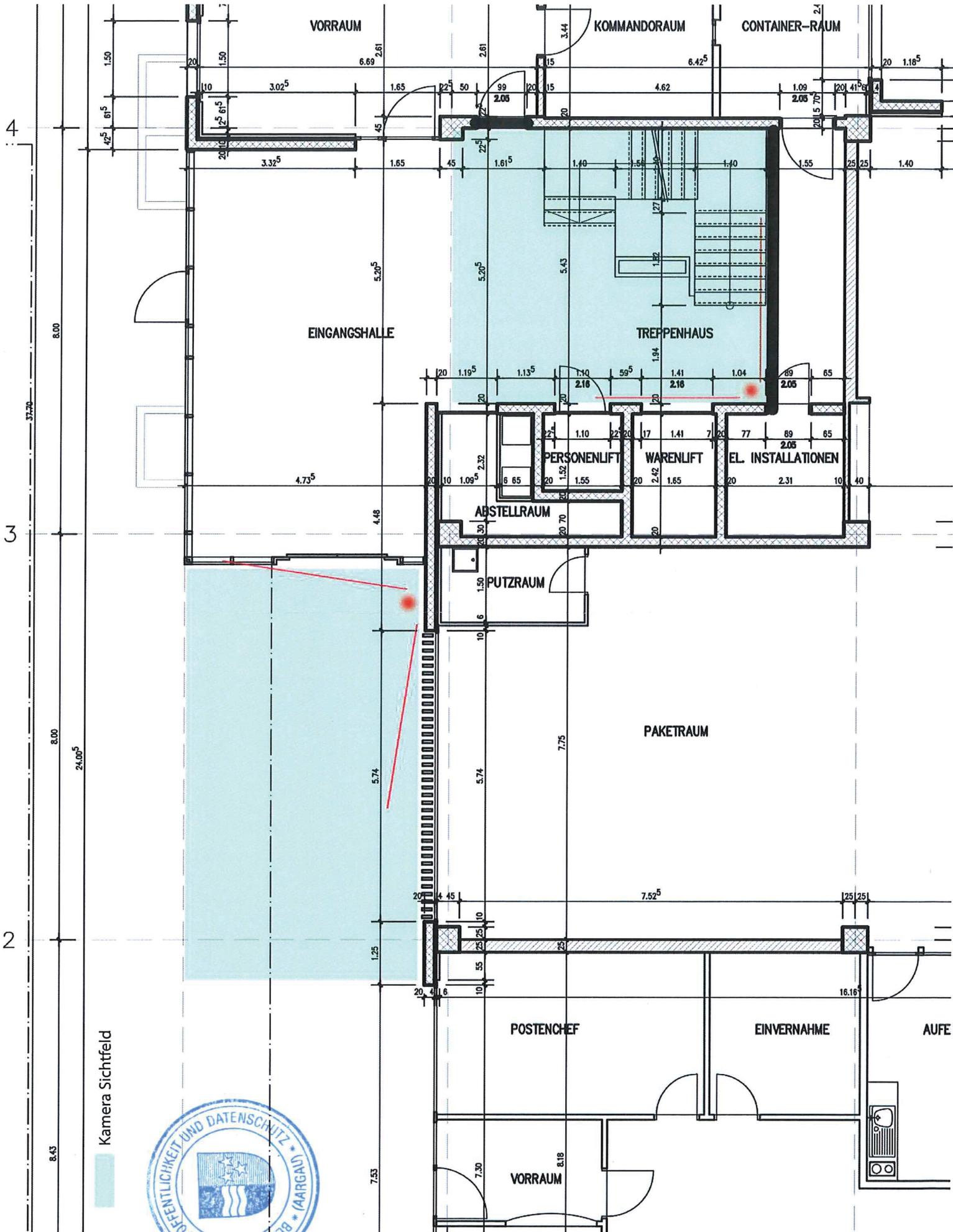


**GEMEINDERAT OBERENTFELDEN**

Markus Bircher,  
Gemeindeammann

Dario Steinmann,  
Gemeindeschreiber





Kamera Sichtfeld



4

3

2

8.43

8.00

8.00

37.70

24.00<sup>5</sup>

7.53

4.73<sup>5</sup>

4.48

5.74

1.25

7.30

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

1.50

42<sup>5</sup>

2.61<sup>5</sup>

8.00

37.70

8.00

24.00<sup>5</sup>

8.43

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

EL. INSTALLATIONEN

ABSTELLRAUM

PUTZRAUM

PAKETRAUM

POSTENCHEF

EINVERNAHME

AUFE

VORRAUM

7.30

8.18

16.16

7.52<sup>5</sup>

7.53

1.25

5.74

4.48

4.73<sup>5</sup>

5.20<sup>5</sup>

1.65

6.69

2.61

3.02<sup>5</sup>

3.32<sup>5</sup>

EINGANGSHALLE

VORRAUM

KOMMANDORAUM

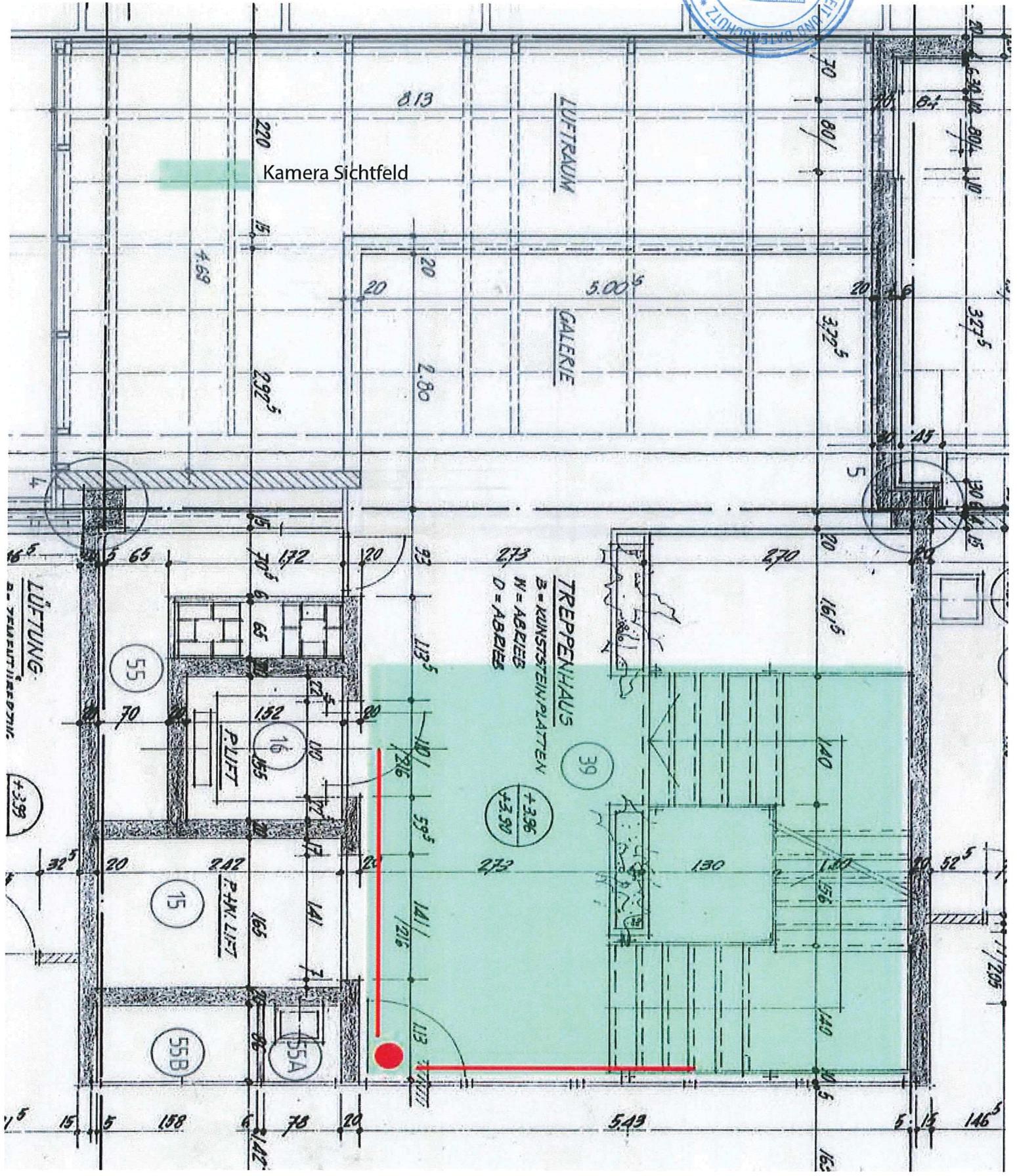
CONTAINER-RAUM

TREPPENHAUS

PERSONENLIFT

WARENLIFT

1. bis 4. Obergeschoss Gemeindehaus



Kamera Sichtfeld

LUFTRAUM

GALERIE

TREPPE

B = KUNSTSTEINPLATTEN  
W = ABRIEB  
D = ABRIEB

LÜFTUNG  
B. VERBODEN

+3.99

+3.99

+3.99